Das Rechtsbehelfsverfahren in der AO

Jens Wingenfeld, StB



Das Rechtsbehelfsverfahren in der AO

Agenda

- 1 Themenüberblick
- 2 Schwerpunkt Einspruchsverfahren
- die wichtigsten Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einspruchs
- die Begründetheit des Einspruchs
- 2.3 Reaktion des Finanzamts
- 3 Kurzüberblick Finanzgerichtsbarkeit
- 4 Fragen?

Wie kann sich der Steuerpflichtige "zur Wehr setzen"?

Rechtsbehelfsmöglichkeiten des
Steuerpflichtigen

außergerichtlich

gerichtlich

Einspruch beim Finanzamt, §§ 347 ff. AO

- grundsätzlich dem
 Finanzgerichtsverfahren vorgeschaltet
- wichtigstes Gesetz: Abgabenordnung

Klage beim FGO, § 40f. FGO bzw. Revision, § 115 FGO

- Klage grundsätzlich dem Einspruchsverfahren nachgeschaltet
- wichtigstes Gesetz: Finanzgerichtsordnung

Ablauf eines jeden Einspruchsverfahrens



wichtigste Prüfkriterien

Statthaftigkeit § 347 AO

Beschwer § 350 AO

Frist §§ 355f. AO

• Form § 357 AO

Verstößt der VA gegen materielles Recht, d. h. ist er rechtswidrig?

=> inhaltlich zumeist nicht Gegenstand der Klausur, sondern vorgegeben!



Klausur- und Praxishinweis

Klausur

- Das Einspruchsverfahren ist das wohl durchschnittlich meistgeprüfte Themengebiet einer AO-Klausur.
- Fast jede verfahrensrechtliche Problemstellung lässt sich in einem Rechtsbehelfsverfahren "verpacken".
- Diesem Themenkomplex sollte in der Vorbereitung die höchste Priorität gewidmet werden, da sich insofern viele Punkte erzielen lassen, selbst wenn man das zugrundeliegende Problem nicht vollumfänglich erfasst

Praxis

- Im Berufsalltag einer Steuerkanzlei ist das Thema allgegenwärtig, spätestens dann, wenn ein Bescheid für den Mandanten bekannt gegeben wird.
- Das Rechtsbehelfsverfahren stattet den Steuerpflichtigen (bzw. dessen Berater) mit weitreichenden rechtlichen Möglichkeiten aus, gegen einen bekannt gegebenen Verwaltungsakt im Steuerrecht vorzugehen.

=> "Waffengleichheit" zwischen Verwaltung und Bürger



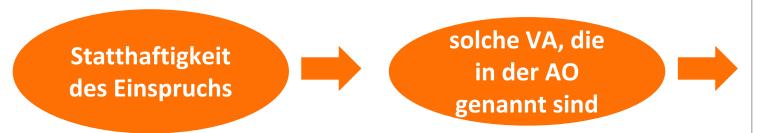
Zulässigkeitsprüfung Statthaftigkeit

§ 347 Statthaftigkeit des Einspruchs

- (1) Gegen Verwaltungsakte
- 1. in Abgabenangelegenheiten, auf die dieses Gesetz Anwendung findet,

. .

ist als Rechtsbehelf der Einspruch statthaft.



- Steuerbescheide wie z. B. ESt-Bescheid
- den Steuerbescheiden gleichgestellte Bescheide wie z. B. Feststellungsbescheid
- sonstige VA wie z. B.
 - Haftungsbescheid
 - Erlassbescheid
 - ...



Zulässigkeitsprüfung Beschwer

§ 350 Beschwer

Befugt, Einspruch einzulegen, ist nur, wer geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung beschwert zu sein.



Die Beschwer muss nicht wirklich vorliegen, sondern nur behauptet werden.

=> Der Nachweis erfolgt in der Begründetheitsprüfung des Einspruchs.

Im Regelfall liegt durch die bloße Anfechtung des VA ein implizite Geltendmachung der Beschwer vor (BFH, Urteil vom 08.11.1972 – I R 257/71).



Zulässigkeitsprüfung Frist

§ 355 Einspruchsfrist

- (1) Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen. Ein Einspruch gegen eine Steueranmeldung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung bei der Finanzbehörde, in den Fällen des § 168 Satz 2 innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Zustimmung, einzulegen.
- (2) Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 2 ist unbefristet.

§ 356 Rechtsbehelfsbelehrung

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Einspruchs nur binnen eines Jahres seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts zulässig, es sei denn, dass die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder schriftlich oder elektronisch darüber belehrt wurde, dass ein Einspruch nicht gegeben sei. § 110 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt sinngemäß.





Zulässigkeitsprüfung Form

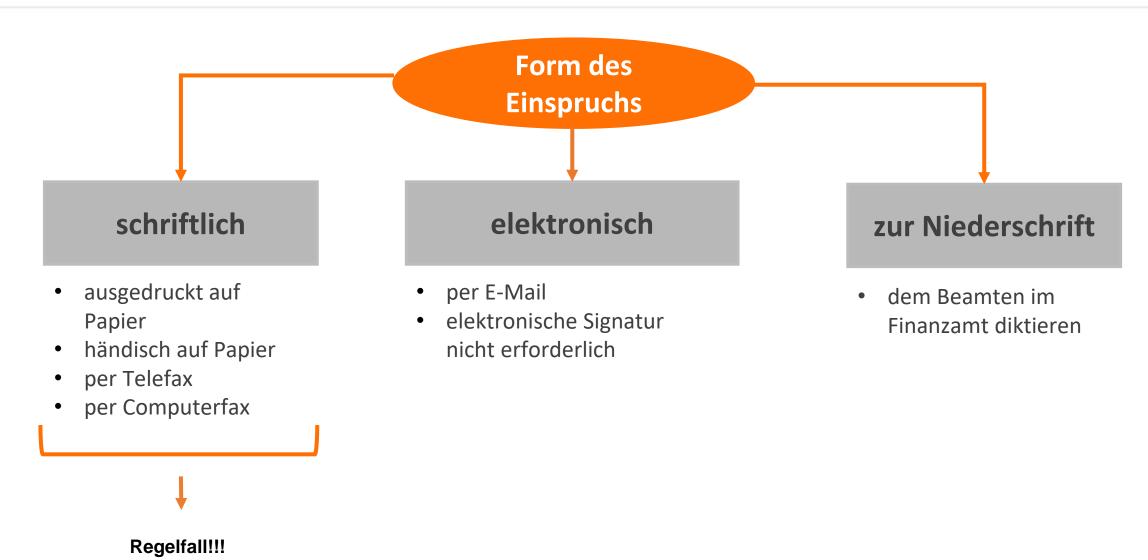
§ 357 Einlegung des Einspruchs

(1) Der Einspruch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Es genügt, wenn aus dem Einspruch hervorgeht, wer ihn eingelegt hat. Unrichtige Bezeichnung des Einspruchs schadet nicht.



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 126 Schriftform Fehlende Unterschri führt nicht allein zur Unzulässigkeit

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.





Zulässigkeitsprüfung Besonderheit: Einspruchsverzicht

§ 354 Einspruchsverzicht

- (1) Auf Einlegung eines Einspruchs kann nach Erlass des Verwaltungsakts verzichtet werden. Der Verzicht kann auch bei Abgabe einer Steueranmeldung für den Fall ausgesprochen werden, dass die Steuer nicht abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird. Durch den Verzicht wird der Einspruch unzulässig.
- (2) Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Finanzbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären; er darf keine weiteren Erklärungen enthalten. Wird nachträglich die Unwirksamkeit des Verzichts geltend gemacht, so gilt § 110 Abs. 3 sinngemäß.



Der Verzicht bringt dem Steuerpflichtigen keinen Vorteil, sondern beschneidet nur seine Rechte.

=> Für die Praxis kaum relevant.

=> Rechtsfolge für die Klausur: Einspruch wird unzulässig, § 358 S. 2 AO!



Zulässigkeitsprüfung Besonderheit: Rücknahme des Einspruchs

§ 362 Rücknahme des Einspruchs

(1) Der Einspruch kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Einspruch zurückgenommen werden. § 357 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(1a) ...

(2) Die Rücknahme hat den Verlust des eingelegten Einspruchs zur Folge. Wird nachträglich die Unwirksamkeit der Rücknahme geltend gemacht, so gilt § 110 Abs. 3 sinngemäß.



Sinn und Zweck: Um einer Verböserung (§ 367 Abs. 2 S. 2 AO) entgegenzuwirken, da im Einspruchsverfahren jedweder Fehler des VA korrigiert werden kann.

Reaktion des FA auf den Einspruch **Einspruchsent-**Teileinspruchsent-Vollabhilfe scheidung scheidung die Verwaltung kommt die Verwaltung kommt dem die Verwaltung kommt dem dem Begehren des Stpfl. Begehren des Stpfl. nur zum Begehren des Stpfl. überhaupt nicht nach Teil nach vollumfänglich nach keine förmliche Entscheidung

Ablehnungsentscheidung ist ein VA (§ 367 AO), gegen denn dann wiederum das

gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gegeben ist, § 44 Abs. 1 FGO.

notwendig, es ergeht ein

geänderter Verwaltungsakt



Zweistufiger Instanzenzug der Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland

2. Instanz

Bundesfinanzhof (BFH) in München

1. Instanz:

zuständiges Finanzgericht (FG)

Analogie zum außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren



wichtigste Prüfkriterien

	Zulässigkeit	des	Rechtswegs
--	--------------	-----	------------

- mögliche Klagearten
- Vorliegen des außergerichtlichen Rechtsbehelfs
- Klagefrist
- Klageform
- Klageinhalt

§ 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO

§§ 40 f. FGO

§ 44 FGO

§ 47 FGO

§ 64 FGO

§ 65 FGO

Verstößt der VA gegen materielles Recht, d. h. ist er rechtswidrig?

- ⇒ inhaltlich zumeist nicht Gegenstand der Klausur, sondern vorgegeben!
- ⇒ §§ 100f. FGO